

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Kostenumlagen

Dem Auftragnehmer (AN) werden vom Auftraggeber Baustrom und Bauwasser zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus schließt der Auftraggeber (AG) eine Bauleistungsversicherung ab. Hierfür werden die nachfolgenden Kostenumlagen von der jeweiligen Abschlags- oder der Schlussrechnung abgezogen:

- Baustrom / Bauwasser / Sanitäre Einrichtungen, sofern vom AN tatsächlich genutzt: **1,0 % der Netto-Vergütung**
- Bauleistungsversicherung: **1,0 % der Netto-Vergütung**

Werden durch den AG sanitäre Einrichtungen gestellt und werden diese vom Auftragnehmer genutzt, so sind die hierdurch anfallenden Wasserkosten in der vorgenannten Pauschale enthalten.

Hinsichtlich des Baustroms, des Bauwassers und der sanitären Einrichtungen verbleibt dem AN die Möglichkeit zur Abrechnung nach tatsächlich entstandenem Aufwand. Die hierfür notwendigen Mess- und Zähleinrichtungen hat der AN zu stellen und diese sowie den Verbrauch zu dokumentieren.

Bei der Bauleistungsversicherung beträgt der Eigenanteil des AN im Schadensfall 5.000,00 € gemäß den Versicherungsbedingungen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass darüber hinaus vom AN der Nachweis der Unternehmerhaftpflicht sowie einer gültigen Betriebshaftpflicht vor Auftragserteilung beizubringen ist.

10.2 Urkalkulation

Der AN ist verpflichtet, seine Urkalkulation spätestens 10 Kalendertage nach Vertragsabschluss versiegelt beim AG zu hinterlegen.

10.3 Unterlagen zur Ausführung

Vom AG werden Plansätze und Berechnungsgrundlagen für die Ausführung / Werkstattplanung des AN in elektronischer/digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Der AG arbeitet mit einer internetgestützten Arbeitsplattform. Dem AN werden die notwendigen Plandaten kostenfrei zur Verfügung gestellt und dort dokumentiert. Plandaten und Dokumente, die der AN zu erstellen hat, sind vom AN als PDF und in vom AG vorgegebenen Namenscodierung zu erstellen, sodass diese auf der Arbeitsplattform eingestellt werden können. Die Strukturen und Bezeichnungen sind von der Projektplattform zu übernehmen. Die Unterlagen des AN sind vom AN entsprechend zu bezeichnen. Die Benennung des Dokuments muss identisch mit dem Dateinamen sein.

10.4 Wohn-/Schlafcontainer bzw. Einrichtungen

Wohn- und Schlafcontainer bzw. Einrichtungen sind auf der Baustelle und/oder dem Grundstück des AG nicht erlaubt. Seitens des AG werden keine Aufenthaltsräume bereitgestellt; die Räumlichkeiten des Gebäudes dürfen durch AN nicht als Pausen- oder Lagerräume genutzt werden; eigene Schlösser oder Bautüren sind verboten. Container des AN dürfen nach Rücksprache und schriftlicher Freigabe durch die Bauleitung des AG aufgestellt werden. Diese Leistungen sind Nebenleistungen.

10.5 Baustellenunterhaltung

Der AN ist verpflichtet, den Leistungsbereich der Baustelle, in dem/in denen er tätig war, täglich besenrein zu halten. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Leistungsbereich besenrein zu hinterlassen.

Nach Beendigung der Vertragsleistung sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der AN diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung in einer angemessenen Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, die Beseitigung durch Dritte auf Kosten des AN zu veranlassen.

Das Anbringen von Firmenschildern auf der Baustelle ist ohne Absprache mit der örtlichen Bauleitung nicht gestattet. Firmenbanner am Bauzaun sind generell verboten.

Der AN ist für den auf ihn übertragenen Teilbereich der Baumaßnahmen verantwortlich. Er hat die von ihm beherrschbaren Gefahren auszuschließen, für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen und die Sicherheit seiner Beschäftigten zu gewährleisten. Für das Bauvorhaben wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, sowie eine Baustellenordnung erarbeitet, die vom AN zu beachten und umzusetzen sind. Der AN ist für die Einweisung mindestens eines ständig anwesenden Mitarbeiters in die SiGe-Planung verantwortlich, der die notwendigen Vorgaben und Maßnahmen an sämtliche Mitarbeiter weiterleitet und die Einhaltung regelmäßig überwacht.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Einrichtungen des AN geht auch nach Abnahme bzw. Freigabe nicht auf den AG über. Dies gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Grundstücks.

10.6 Bauleitung AN

Der AN benennt dem AG schriftlich nach Auftragserteilung den für das Projekt verantwortlichen Fachbauleiter. Dieser muss mit ausreichender Entscheidungsbefugnis ausgestattet sein, um verbindliche Vereinbarungen treffen zu können.

10.7 Bautagebuch

Der AN verpflichtet sich arbeitstäglich ein Bautagebuch zu führen und wöchentlich an die zuständigen örtlichen Bauleitungen zu übergeben. Zu dokumentieren sind in den Bautagesberichten v.a. die durchgeführten Arbeiten, die eingesetzten Mitarbeiter und Geräte einschl. deren Arbeitszeiten. Arbeitsunterbrechungen und Behinderungen sind besonders auszuweisen.

Die „*Vertragssprache*“ ist deutsch. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Ausführungszeit eine Person auf der Baustelle anwesend ist, die in deutscher Sprache verhandeln und Anweisungen entgegennehmen kann. Dies ist i.d.R. der Fachbauleiter. Kommt der AN dieser Forderung nicht nach, so ist der AG nach einmaliger fristloser Aufforderung berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des AN zu beauftragen.

10.8 Baustellenbesprechungen

Die Bauleitung des AG wird nach Vorgabe Baubesprechungen durchführen. Der AN hat für diese Besprechungen einen entscheidungsbefugten Vertreter abzustellen, der die anberaumten Besprechungen in unbegrenztem Umfang wahrzunehmen hat. Dies gilt auch, wenn das Hauptthema der Besprechungen sich auf andere Gewerke bezieht und das Gebiet des Auftragnehmers nur streift. Reisekosten und Reisespesen werden hierfür nicht erstattet.

10.9 Baustellenkoordinierung

In dem Bereich der Baustelle, in dem der AN Leistungen zu erbringen hat, finden räumlich und zeitlich überschneidend Arbeiten anderer Gewerke statt. Der AN hat sich rechtzeitig beim AG über Art und Umfang der Arbeiten anderer Gewerke zu informieren und mit diesen Gewerken zu kooperieren.

10.10 Mangelsprüche / Verjährungsfristen

Die Verjährungsfrist ergibt sich nach der VOB/B.

10.11 Rechnungen

Den Rechnungen sind genaue Massenermittlungen und Abrechnungszeichnungen, die dem Baufortschritt entsprechen, beizufügen. Abschlagsrechnungen sind grundsätzlich kumuliert aufzustellen und 1-fach inkl. kompletter Anlagen beim Architektur-/ Ingenieurbüro einzureichen.

Der AG arbeitet mit einer internetgestützten Arbeitsplattform auf der alle Rechnungen digital im Format pdf hochgeladen werden.

Der AN hat Rechnungen auch im Format PDF und in vom AG vorgegebenen Namenscodierung zu erstellen, sodass diese auf der Arbeitsplattform eingestellt werden können. Die Strukturen und Bezeichnungen sind von der Projektplattform zu übernehmen. Die Rechnungen und Anlagen des AN sind vom AN entsprechend zu bezeichnen. Die Benennung des Dokuments muss identisch mit dem Dateinamen sein.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----